

Das Ordinationsschild

- auf einen Blick erklärt

Die Einrichtung und das Führen einer Ordination dienen nicht nur dem Broterwerb, sondern stellen auch eine Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit dar. Das ist beim zahnärztlichen Beruf nicht anders.

Die Anbringung eines Hinweisschildes an der Ordination („Ordinationsschild“) ist daher Pflicht. Die österreichweit einheitliche Schilderordnung besagt, dass Angehörige des zahnärztlichen Berufs verpflichtet sind, ihre Ordination nach außen hin zweifelsfrei als zahnärztliche Ordinationsstätte zu kennzeichnen.

Dennoch: Auch beim Ordinationsschild können - mitunter kostspielige - Fehler gemacht werden. Einerseits müssen inhaltliche Mindeststandards eingehalten werden, andererseits gelten auch für das Ordinationsschild die Werberrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer.

Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller Bestandteile, die ein Ordinationsschild enthalten muss, kann oder welche nicht zulässig sind.



Was das Ordinationsschild enthalten **muss**:

- Akademischer Grad (ausgeschrieben oder abgekürzt) und Name des Zahnarztes/der Zahnärztin
- Die Berufsbezeichnung Dentist, Zahnarzt oder Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Gegebenenfalls Firmenname einer Gruppenpraxis

Was das Ordinationsschild enthalten **darf** bzw. **kann**:

- Ordinationszeiten, Telefonnummer, Homepage und E-Mail-Adresse
- Krankenversicherungen, mit denen ein Vertrag besteht
- Tätigkeit als Wahlzahnarzt
- Tätigkeit als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
- Ordinations- und Apparategemeinschaft bzw. Gruppenpraxis
- Logo oder bildliche Darstellung
- Eine oder mehrere der folgenden Schwerpunktbezeichnungen:
 - Chirurgischer Schwerpunkt
 - Endodontie
 - Funktions- und Kiefergelenksdiagnostik/-therapie
 - Implantologie
 - Kieferorthopädie
 - Kinderbehandlung
 - Komplementäre Zahnheilkunde
 - Parodontologie
 - Prophylaxe

Weiters **dürfen** auf dem Ordinationsschild aufscheinen:

- Amtlich verliehene Titel (z.B. MR, OMR)
- Verliehene Titel (z.B. Univ.-Prof., Univ.-Doz.)
- Gegenwärtige Verwendung (z.B. Primarius, Chefzahnarzt)
- Ausbildungsbezeichnungen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz gem. § 5 Abs. 2 ZÄG
- Fortbildungsdiplome der ÖZÄK - *Achtung: Ablaufdatum beachten!*
 - ZFD - ÖZÄK
 - ZFD - ÖZÄK Kieferorthopädie
 - ZFD - ÖZÄK Implantologie
 - ZFD - ÖZÄK Laseranwendung in der Zahnheilkunde
 - ZFD - ÖZÄK Gerostomatologie
 - ZFD - ÖZÄK Komplementärverfahren in der Zahnheilkunde
 - ZFD - ÖZÄK Zahnärztliche Hypnose und Kommunikation
 - ZFD - ÖZÄK Kinderzahnheilkunde
 - ZFD - ÖZÄK Komplementäre Medizin Funktionelle Myodiagnostik (Applied Kinesiology)
 - ZFD - ÖZÄK Ernährungsmedizin

Welche Angaben auf dem Ordinationsschild **nicht zulässig** sind:

- marktschreierische oder aufdringliche Gestaltung
- größer als 1 m²

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch eine „dezente“ Beleuchtung des Ordinationsschildes zulässig ist. Ebenso ist ein zweites Schild möglich, wenn es z. B. einen separaten Hauseingang gibt. 

Dr. Markus Kriegler

Jurist

der Landeszahnärztekammer für NÖ

